

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Der Stadtrat der Stadt Heilbad Heiligenstadt hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Heiligenstadt beschlossen:

(unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 13.03.2017)

§ 1 Nutzungszweck

Die Heiligenstädter Stadthalle dient vorwiegend der Gemeinschaftspflege und Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

- (1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt überlässt die Stadthalle im Rahmen der Verfügbarkeit zu kulturellen, künstlerischen, bildungsfördernden oder vergleichbaren Zwecken, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ermöglicht die Nutzung der Stadthalle vorrangig Vereinen, Firmen, Verbänden und Privatpersonen zu nichtkommerziellen Zwecken.
- (3) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Räume ausgeschlossen.
- (4) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Stadthalle.
- (5) Eine Überlassung der Stadthalle an politische Parteien und Vereinigungen ist nicht zulässig.

§ 2 Eigentümer

(1) Die Stadthalle besteht aus der eigentlichen Stadthalle mit Bühne, Stuhllager und Künstlergarderobe, der Küche, den sanitären Anlagen, der Besuchergarderobe und dem Foyer. Die im unteren Geschoss befindlichen Räume sind nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

(2) Eigentümerin der Stadthalle ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt. Das Hausrecht üben die von ihr beauftragten Bediensteten aus.

§ 3 Entgelt

(1) Jeder Besucher und Mieter der Stadthalle unterwirft sich der Haus- und Benutzungsordnung und hat den Anordnungen der Beauftragten (§ 2), denen zu jeder Zeit freier Eintritt zu gestatten ist, Folge zu leisten.

(2) Die Vergabe der Stadthalle erfolgt grundsätzlich nur schriftlich mittels Vertrag.

(3) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Gebührenordnung der Stadthalle in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Zweckgebundene Nutzung

(1) Die Stadthalle darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Nutzer nur mit Genehmigung der Eigentümerin gestattet.

(2) Der Verkauf jeglicher Gegenstände, mit Ausnahme von Programmen oder Ausstellungskatalogen u. ä. ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet.

§ 5

Verstöße

(1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

(2) Ein Widerruf oder ein Ausschluss von der Benutzung kann auch bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen oder die Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen festgelegt werden.

§ 6

Schäden

(1) Die Stadthalle und das Foyer werden dem Nutzer in bekanntem Zustand überlassen, es wird vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung eine Besichtigung durchgeführt.

(2) Die Stadthalle bzw. das Foyer gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten geltend macht. Als Beauftragter gilt auch der Hausmeister.

(3) Verursachte Schäden sind umgehend der Eigentümerin zu melden; Verunreinigungen sind sofort nach Feststellung zu beseitigen.

(4) Die Stadthalle mit allen Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten ist schonend zu behandeln. Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen.

(5) Nach jeder Veranstaltung ist die Stadthalle auf Anweisung und ggf. im Beisein des/der beauftragten Bediensteten auszuräumen, besenrein zu reinigen und ordnungsgemäß zu verschließen. Ferner sind neben den Toilettenanlagen alle zusätzlich benutzten Bereiche zum Schluss der Veranstaltung zu überprüfen und zu reinigen. Näheres regelt der Reinigungsplan.

(6) Sollte der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nachkommen, wird nach einer schriftlichen Aufforderung eine für den Nutzer kostenpflichtige Reinigung durchgeführt.

(7) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder sonstigen Einrichtungsgegenständen und das Anbringen von Klebestreifen ist nicht gestattet. Verursachte Schäden werden dem Nutzer grundsätzlich in Rechnung gestellt.

§ 7

Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzgesetze, Brandschutzordnung, Immissionsschutzgesetz und Thüringer Nichtraucherschutzgesetz sowie die Einhaltung der gesundheits-, lebensmittel-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden die während oder infolge der Benutzung durch ihn oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Er ist verpflichtet, die während seiner Nutzung aufgetretenen Schäden unverzüglich der Eigentümerin anzuzeigen. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt haftet nicht für Entschädigungsansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadthalle, seiner Einrichtung und Ausstattung entstehen können.

§ 8

Parkplätze

Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, sind auf den Parkplätzen vor der Halle abzustellen. Rettungsgassen dürfen nicht zugeparkt werden, verantwortlich ist der jeweilige Veranstalter.

§ 9

Bestuhlungsplan

(1) Die Bestuhlung der Halle mit Tischen und Stühlen nimmt die Verwaltung für den Veranstalter nach dessen Angaben vor. Der Plan ist der Verwaltung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu übergeben.

(2) Die Notausgänge sind frei zu halten.

(3) Die Bühne mit all ihren Einrichtungen darf nur benutzt werden, wenn eine vorherige Absprache und Zustimmung erfolgt ist.

(4) Die Außentür ist während der Veranstaltungen grundsätzlich zu schließen, um Lärmbelästigungen für die Anwohner zu vermeiden. Alle Nutzer haben darauf hinzuwirken, dass unnötiger Lärm auch außerhalb der Halle vermieden wird.

§ 10 Brandschutz

(1) Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Über die Notwendigkeit einer Brandwache entscheidet das Ordnungsamt. Die anfallenden Gebühren gemäß der geltenden Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heilbad Heiligenstadt trägt der Veranstalter.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind verboten.

(3) Der Nutzer verpflichtet sich, für Ausschmückungen der benutzten Räume nur schwer entflammbare Stoffe zu verwenden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet, es gilt das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz.

§ 11 Technische Anlagen

Die technischen Anlagen und Geräte, insbesondere die Heizungs- und Lüftungsanlage, Beamer, dürfen nur von einem fachkundigen und eigens für diesen Zweck Beauftragten des Veranstalters bedient werden. Der Beauftragte ist vor Benutzung der Anlagen namentlich der Verwaltung zu melden.

§ 12 Küchenbenutzung

(1) Die Küche darf nur mit vorheriger Zustimmung und Genehmigung durch die Kur und Tourismus GmbH als Eigentümerin der Kucheneinrichtung benutzt werden. Näheres regelt der Mietvertrag.

§ 13 Getränkeregelung

(1) Die Nutzung des Thekenraumes einschließlich der Ausschankanlage im Foyer bedarf der vorherigen Zustimmung und Genehmigung durch die Heiligenstädter Brauhaus Vertriebs GmbH als Eigentümerin der Anlage.

(2) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Ausschank von Getränken aller Art übernimmt der jeweilige Veranstalter die Verantwortung.

§ 14 Haftung

(1) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nutzer bei der Benutzung der Stadthalle und ihren Nebenräumen entstehen. Die Veranstalter haben dafür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch für Diebstähle wird keine Haftung übernommen.

(2) Die Stadt Heilbad Heiligenstadt haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, dass dem Nutzer infolge höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird.

§ 15 Allgemeine Vorschriften

(1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Entgeltordnung der Stadthalle Heilbad Heiligenstadt

1. Foyer der Stadthalle pro Tag

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a. Nutzung durch Vereine | 150,00 € |
| b. Nutzung durch Privatpersonen | 200,00 € |
| c. Nutzung durch Firmen | 250,00 € |

2. Foyer der Stadthalle pro Stunde bis 4 Stunden

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a. Nutzung durch Vereine | 40,00 € |
| b. Nutzung durch Privatpersonen | 60,00 € |
| c. Nutzung durch Firmen | 80,00 € |

3. Stadthalle nach § 2 der Benutzungsordnung pro Tag

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a. Nutzung durch Vereine | 350,00 € |
| b. Nutzung durch Privatpersonen | 400,00 € |
| c. Nutzung durch Firmen | 500,00 € |

4. **Stadthalle** nach § 2 der Benutzungsordnung pro Stunde bis 4 Stunden

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a. Nutzung durch Vereine | 150,00 € |
| b. Nutzung durch Privatpersonen | 200,00 € |
| c. Nutzung durch Firmen | 300,00 € |

5. **Stadthalle** nach § 3 Abs. 3 Benutzungsordnung – Bestuhlung inkl. Tische

- | | |
|---------------------|-----------|
| a. bis zu 200 Stück | 1 Stunde |
| b. bis zu 400 Stück | 2 Stunden |
| c. bis zu 600 Stück | 3 Stunden |

Zur Verrechnung kommt der jeweils gültige Stundensatz eines Hausmeisters laut KGSt.